



# Einberufungsbefehl

Dieser Einberufungsbefehl darf nicht weitergegeben  
oder zurückgegeben werden.

Der Jugendführer  
des Deutschen Reichs

Auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 Teil I Seite 993) und der dazu ergangenen I. und II. Durchführungsverordnung vom 25. 3. 1939 (Reichsgesetzblatt 1939 Teil I Seite 709, 710) sowie meines Erlasses vom 27. 5. 1942 über die Wehrtüchtigung (Amtliches Nachrichtenblatt Seite 69) wirst Du zur Erfüllung Deiner Jugenddienstpflicht zum Zwecke eines

## Kriegsondereinsatzes

der Hitler-Jugend ab

*1. 9. 44*

einberufen.

Vorraussichtl.

*3 Wochen*

Sammelpunkt:

*Salzlaben*  
**LÖRRACH**

Uhrzeit:

*12 Uhr*

Im Auftrage:

Straßburg,  
Datum des Poststempels



*Hingler Hugo*

Obergebietsführer.

Personalausweis ist mitzubringen. Sofern kein Personalausweis vorhanden ist, gilt der Einberufungsbefehl als Personalausweis.

**Besondere Anordnungen**

1. Eine polizeiliche Abmeldung für die Dauer des Sondereinsatzes ist nicht erforderlich.
2. Wer grundlos und unentschuldig der Einberufung nicht Folge leistet, wird bestraft und mit Hilfe der Polizei dem Sondereinsatz zugeführt.
3. Die Anreise erfolgt im Hitler-Jugend-Dienstanzug oder Arbeitskleidung mit Armbinde.

Zum Dienstanzug gehört ein ~~...~~ militärischer Haarschnitt.

Es sind mitzubringen:

für 3 Tage Verpflegung, Eßbesteck, Eßnapf (Kochgeschirr oder blechener Teller), Trinkbecher, 2 Decken oder wollener Schlafsack, Tornister oder Rucksack, oder tragbarer Sack, Waschzeug (Seife, Zahnbürste und -paste, Handtuch, Kamm), möglichst 2 Paar Schuhe, Unterwäsche in zweifacher Ausfertigung, Regenschutz, Regenmantel oder Zeltbahn, 1 langer Spaten oder 1 Schaufel oder 1 Pickel, Nähzeug.

4. Für die An- und Abreise ist der umseitige Fahrausweis zu verwenden.

Eine Abmeldung beim Ernährungsamt muß am 5. Tage nach der Einberufung erfolgen.